

# RS OGH 1994/8/30 5Ob532/93, 4Ob360/97p, 8Ob3/00z, 2Ob136/03v, 1Ob184/12h, 3Ob193/13y, 8Ob144/17k, 4O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.1994

## Norm

ABGB §1167

ABGB §1295 Ia2

## Rechtssatz

War der behauptete Schaden - resultierend aus der nicht fachgemäßen Herstellung eines Bauwerkes durch den Werkunternehmer - schon im Zeitpunkt der Übernahme des Werkes durch den Voreigentümer, den Werkbesteller, eingetreten gewesen, so war er Eigentümer einer mangelhaften Sache geworden; ihn traf auch der darin gelegene Schaden, nicht jedoch einen Dritten (hier: Käufer). Allfällige Schadenersatzansprüche des Voreigentümers aus dem Werkvertrag gegen den Werkunternehmer wegen Schlechterfüllung gehen nicht mit dem Eigentum an der Sache auf den neuen Eigentümer über, der mit dem Werkunternehmer in keinem Rechtsverhältnis steht und auf den der Schade nicht im Zeitpunkt des Schadenseintrittes überwältigt wurde. Hat der Käufer wegen bestehenden Mangels des Bauwerkes zu teuer gekauft, so kann er sich diesbezüglich nur an seinen Vertragspartner halten.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 532/93

Entscheidungstext OGH 30.08.1994 5 Ob 532/93

Veröff: SZ 67/139

- 4 Ob 360/97p

Entscheidungstext OGH 24.02.1998 4 Ob 360/97p

Auch; nur: Allfällige Schadenersatzansprüche des Voreigentümers aus dem Werkvertrag gegen den Werkunternehmer wegen Schlechterfüllung gehen nicht mit dem Eigentum an der Sache auf den neuen Eigentümer über, der mit dem Werkunternehmer in keinem Rechtsverhältnis steht und auf den der Schade nicht im Zeitpunkt des Schadenseintrittes überwältigt wurde. (T1)

- 8 Ob 3/00z

Entscheidungstext OGH 09.11.2000 8 Ob 3/00z

Auch

- 2 Ob 136/03v

Entscheidungstext OGH 26.06.2003 2 Ob 136/03v

Vgl; Beisatz: Hinsichtlich der Aufrechnung mit Gegenforderungen tritt der an der nicht fachgerechten Herstellung eines Bauwerkes durch einen Werkunternehmer behauptete Schaden schon im Zeitpunkt der Übernahme des Werkes ein. (T2)

- 1 Ob 184/12h

Entscheidungstext OGH 11.04.2013 1 Ob 184/12h

Auch; nur: Allfällige Schadenersatzansprüche des Voreigentümers aus dem Werkvertrag gegen den Werkunternehmer wegen Schlechterfüllung gehen nicht mit dem Eigentum an der Sache auf den neuen Eigentümer über, der mit dem Werkunternehmer in keinem Rechtsverhältnis steht. (T3)

Beisatz: Nichts anderes gilt für Schadenersatzansprüche, die aus einem Kaufvertrag des Voreigentümers mit dessen Rechtsvorgänger abgeleitet werden. Auch solche Ansprüche „haften“ nicht an der Liegenschaft. Ohne weitere Vereinbarung folgen sie nicht dem Eigentum an der mangelhaften Sache. (T4)

- 3 Ob 193/13y

Entscheidungstext OGH 22.01.2014 3 Ob 193/13y

Auch; Beisatz: Hier trat der Schaden schon vor der Gründung der klagenden Partei ein. (T5)

- 8 Ob 144/17k

Entscheidungstext OGH 26.01.2018 8 Ob 144/17k

- 4 Ob 245/18k

Entscheidungstext OGH 25.04.2019 4 Ob 245/18k

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0021797

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

29.05.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)